

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

25. März 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, Seite 55. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bereihung der Rechte einer milden Stiftung an die Sterbefälle des Krieger- und Landwehrvereins zu Tiefenort betreffend, Seite 56. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ernennung des Oberamtsrichters Justizrath Schenk zu Neustadt a/Dela zum Expropriationskommissar für den im Großherzogthum gelegenen Theil der von der königlich Preussischen Regierung zu erbauenden Eisenbahn von Triptis nach Blaunstein betreffend, Seite 56. — Ministerial-Bekanntmachung, Unfallverhütungs-Vorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft betreffend, Seite 56.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[21] I. Mit Beziehung auf die Bestimmungen im § 33 des Ausführungsgesetzes vom 17. April 1889 zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird hierdurch von dem unterzeichneten Staats-Ministerium als Termin für die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände

Dienstag der 1. April d. J.

bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogthums haben hiernach das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 1. März 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.